



20.5.2013

0008/2013

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zu einem europäischen Ausweis für Menschen mit Behinderung

**Jan Kozłowski (PPE), Andrea Cozzolino (S&D), Frédéric Daerden (S&D), Salvador Garriga Polledo (PPE), Lidia Geringer de Oedenberg (S&D), Ivars Godmanis (ALDE), Marian Harkin (ALDE), Jolanta Hibner (PPE), Danuta Jazłowiecka (PPE), Anne E. Jensen (ALDE), Jürgen Klute (GUE/NGL), Adam Kósa (PPE), Jacek Protasiewicz (PPE), Derek Vaughan (S&D)**

Fristablauf: 20.8.2013

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu einem europäischen Ausweis für Menschen mit Behinderung<sup>1</sup>**

1. Ein Sechstel der Menschen in der Europäischen Union ist von Behinderung betroffen, und diese Personen haben einen Anspruch darauf, die Rechte umfassend in Anspruch nehmen zu können, die allen Unionsbürgern zustehen, und zwar insbesondere das Recht auf Wahlfreiheit, was Reisen und den Studien- und Arbeitsort angeht. Diese Rechte von Menschen mit Behinderung sind auch Gegenstand von Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem „der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“ niedergelegt ist.
2. In ihren Wohnsitzländern genießen Menschen mit Behinderung bestimmte Sonderrechte, mit denen einerseits ihre Mobilität erleichtert und andererseits für Barrierefreiheit gesorgt werden soll. Da es jedoch für Menschen mit Behinderung auf Unionsebene kein gemeinsames Dokument gibt, mit dem ihr Status anerkannt wird, können diese Ansprüche in anderen Mitgliedstaaten der EU nicht immer durchgesetzt werden.
3. In seiner Entschließung vom 25. Oktober 2011 forderte das Parlament den Abbau von Hindernissen für die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderung mittels der Annahme eines europäischen Mobilitätsausweises.
4. Die Kommission wird somit aufgefordert, Sensibilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf das Konzept eines europäischen Mobilitätsausweises für Menschen mit Behinderung zu ergreifen und dieses Konzept zu fördern.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.